ENTSCHEIDUNG DES RATES

vom 6. Februar 1979

zur Genehmigung der Verlängerung oder der stillschweigenden Verlängerung bestimmter, zwischen Mitgliedstaaten und dritten Ländern geschlossener Handelsabkommen

(79/171/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

gestützt auf die Entscheidung 69/494/EWG des Rates vom 16. Dezember 1969 über die schrittweise Vereinheitlichung der Abkommen über die Handelsbeziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und dritten Ländern und über die Aushandlung der gemeinschaftlichen Abkommen (1), insbesondere auf Artikel 3,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Für die im Anhang aufgeführten Abkommen wurde die Verlängerung oder stillschweigende Verlängerung über die Übergangszeit hinaus vom Rat bereits mehrmals, zuletzt mit der Entscheidung 78/147/EWG (2), genehmigt.

Die betreffenden Mitgliedstaaten haben erneut die Genehmigung zur Verlängerung oder stillschweigenden Verlängerung dieser Abkommen beantragt, um jedwede Unterbrechung in ihren vertraglichen Handelsbeziehungen mit den betreffenden dritten Ländern zu vermeiden.

Es handelt sich lediglich um die Genehmigung zur Aufrechterhaltung dieser vertraglichen Handelsbeziehungen bis zu ihrer Ablösung durch Gemeinschaftsabkommen ; diese Genehmigung berührt daher nicht die Verpflichtung für die Mitgliedstaaten, jede Unvereinbarkeit zwischen den betreffenden Abkommen und den Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts zu vermeiden und gegebenenfalls zu beseitigen.

Der Inhalt der zu verlängernden oder stillschweigend zu verlängernden Abkommen darf im übrigen während des betreffenden Zeitraums kein Hindernis für die Durchführung der gemeinsamen Handelspolitik bilden.

Die betreffenden Mitgliedstaaten haben erklärt, daß die Verlängerung oder die stillschweigende Verlängerung dieser Abkommen weder ein Hindernis für die Einleitung von Verhandlungen der Gemeinschaft mit den betreffenden dritten Ländern und der Übernahme der handelspolitischen Fragenbereiche dieser Abkommen in Gemeinschaftsabkommen sei, noch während des betreffenden Zeitraums den Erlaß der Maßnahmen behindern könne, die zur völligen Vereinheitlichung der Einfuhrregelungen der Mitgliedstaaten erforderlich seien.

Bei Abschluß der in Artikel 2 der Entscheidung des Rates 69/494/EWG vorgesehenen Konsultation ist festgestellt worden, daß der Inhalt der zu verlängernden oder stillschweigend zu verlängernden Abkommen während des betreffenden Zeitraums kein Hindernis für die Durchführung der gemeinsamen Handelspolitik darstellt ; diese Feststellung wird durch die vorgenannten Erklärungen der betreffenden Mitgliedstaaten bestätigt.

Daher können diese Abkommen für einen begrenzten Zeitraum verlängert oder stillschweigend verlängert werden —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die im Anhang aufgeführten Handelsabkommen zwischen Mitgliedstaaten und dritten Ländern können bis zu den dort jeweils angegebenen Terminen verlängert oder stillschweigend verlängert werden.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 6. Februar 1979.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. FRANÇOIS-PONCET

(1) ABl. Nr. L 326 vom 29. 12. 1969, S. 39.
(2) ABl. Nr. L 44 vom 15. 2. 1978, S. 26.

BILAG — ANHANG — ANNEX — ANNEXE — ALLEGATO — BIJLAGE

Medlemsstat	Tredjelande	Aftalens art og datering		Udløb efter forlængelse eller stiltiende videreførelse
Mitgliedstaat	Drittland	Art und Datum des Abkommens		Ablauf nach Verlängerung oder stillschweigender Verlängerung
Member State	Third country	Type and date of Agreement		Prolonged or tacitly renewed until
État membre	Pays tiers	Nature et date de l'accord		Échéance après prorogation ou tacite reconduction
Stato membro	Paeso terzo	Natura e data dell'accordo		Scadenza dopo la proroga o il tacito rinnovo
Lid-Staat	Derde land	Aard en datum van het akkoord		Vervaldatum na al dan niet stilzwijgende verlenging
BENELUX	Honduras	Handelsakkoord	30. 1. 1959	27. 5. 1980
	Joegoslavië	Handelsakkoord	18. 6. 1958	30. 6. 1980
	Marokko	Handelsakkoord	5. 8. 1958	30. 6. 1980
DANMARK	Indonesien	Handelsaftale	9. 9. 1952	30. 6. 1980
	Madagaskar	Handelsaftale	10. 12. 1965	25. 6. 1980
	Marokko	Handelsaftale	26. 7. 1961	30. 6. 1980
	Senegal	Handelsaftale	11. 4. 1962	10. 7. 1980
	Spanien	Handelsaftale	1. 7. 1960	30. 6. 1980
	Tunesien	Handelsaftale	8. 6. 1960	31. 5. 1980
DEUTSCHLAND	Afghanistan	Handelsabkommen	31. 1. 1958	31. 5. 1980
	Island	Handelsabkommen	20. 5. 1954	30. 6. 1980
	Jugoslawien	Handelsabkommen Protokoll	11. 6. 1952 16. 7. 1964	30 6. 1980
	Philippinen	Handelsabkommen	28. 2. 1964	12. 8. 1980
	Türkei	Abkommen über Warenverkehr	16. 2. 1952	30. 6. 1980
FRANCE	Grèce	Accord commercial	9. 6. 1962	30. 6. 1980
	RAE (république arabe d'Égypte)	Accord commercial	10. 7. 1964	10. 7. 1980
ITALIA	Austria	Accordo commerciale Scambio di lettere	19. 6. 1949 14. 11. 1961	30. 6. 1980
	Colombia	Modus vivendi	19. 6. 1952	19. 6. 1980
	Grecia	Accordo commerciale	10. 11. 1954	30. 6. 1980
	Somalia	Accordo commerciale e di cooperazione economica e tecnica	1. 7. 1960	30. 6. 1980
	Spagna	Accordo commerciale Processo verbale	28. 6. 1960 1. 4. 1967	8. 6. 1980
	Turchia	Accordo commerciale	24. 1. 1952	31. 5. 1980